

## **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus**

Az. 960.053, 966.2

Versandtag 10.12.2021

INFO 0854/2021

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben in zwei Schreiben verschiedene Regelungen zur steuerlichen Erleichterung für von der Coronavirus-Pandemie betroffene Steuerpflichtige und zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen getroffen.

### **Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)**

Am 9. Dezember haben die obersten Finanzbehörden der Länder gleich lautende Erlasse zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der andauernden Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht

Danach können nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige bis zum 30. Juni 2022 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Die gleich lautenden Erlasse sind im Mitgliederbereich unter <https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-steuern-und-kommunalabgaben> abrufbar.

### **BMF-Schreiben vom 7.12.2021 - Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Mit dem BMF-Schreiben vom 7.12.2021 hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Verlängerung der Regelungen erlassen, auf deren Basis für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen werden können. Konkret ergänzt das BMF-Schreiben dabei das BMF Schreiben vom 19. März 2020 (IV A 3 - S 0336/19/10007: 002 (BStBl I S. 262)) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 (IV A 3 - S 0336/20/10001 :037 (BStBl 2021 I S. 45)).

Der staatlichen Finanzverwaltung werden hierdurch verschiedene Handlungsoptionen eingeräumt, Steuerpflichtigen, die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen sind, steuerliche Erleichterungen zu gewähren. Hierzu zählen:

1. Stundung im vereinfachten Verfahren
2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren
3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren
4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen

Die Gemeinden sind, anders als die Landes- und Bundesfinanzverwaltung, nicht an dieses BMF-Schreiben gebunden. Gleichwohl sind sie nicht daran gehindert, sich an dieser Verfahrensweise zu orientieren.

Das BMF-Schreiben ist im Mitgliederbereich unter

<https://www.gemeindetag-bw.de/mitgliederbereich/materialien/coronavirus-steuern-und-kommunalabgaben> eingestellt.